

# **Satzung**

## **der Gemeinde Fraunberg**

### **über die Erhebung von Gebühren für die**

#### **Benutzung des Friedhofes Maria Thalheim**

#### **sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)**

**Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes  
(BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom  
26.07.2004 (GVBl S. 272) und Art. 22 Abs. 1 des Kostenge-  
setzes (BayRS 2013-1-1-F) erlässt die Gemeinde Fraunberg  
folgende**

# **Satzung**

## **§ 1**

### **Gebührenpflicht und Gebührenarten**

1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Bestattungseinrichtungen im gemeindlichen Friedhof Maria Thalheim Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung.

2) Es werden erhoben:

1. Grabnutzungsgebühren (§ 4)
2. Bestattungsgebühren (§ 5)
3. Verwaltungsgebühren (§ 6)
4. Auslagen (§ 7)

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

1) Gebührensschuldner ist,

1. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
2. wer zur Übernahme der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
3. wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat.

2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, bei Anträgen auf eine Erlaubnis mit der Entscheidung.

2) Sie sind innerhalb von 1 Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zu entrichten.

#### **§ 4 Grabnutzungsgebühren**

1) Die einmalige Grabgebühr (Erwerb des Nutzungsrechts) beträgt für die Dauer der Nutzungszeit (§ 15 Abs. 4 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) für

- a) ein Doppelgrab      300,00 €
- b) ein Einzelgrab      250,00 €

2) Die Fundamentherstellungskosten betragen für eine Grabstelle 250,00 €.

3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist die Hälfte des Betrages in Abs. 1 zu entrichten.

Soweit ein Nutzungsrecht an einem Grab bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert wird (§ 16 der Friedhofs- und Bestattungssatzung), ist anteilig die unter § 4 Abs. 1 festgesetzte Gebühr zu entrichten. Dieser Fall ist z.B. denkbar, wenn während des Laufs des Nutzungsrechts weitere Bestattungen an der Grabstelle vorgenommen werden.

4) Gibt der Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht nach Beendigung der Ruhefrist zurück, wird die Grabgebühr anteilmäßig für nicht in Anspruch genommene, volle Jahre erstattet.

5) Die jährlichen Gebühren betragen

- a) für das Doppelgrab    30 € und
- b) für das Einzelgrab    20 €

#### **§ 5 Bestattungsgebühren**

Die Bestattungsgebühren betragen:

- 1. für die Benutzung und den Unterhalt der allgemeinen Friedhofseinrichtungen (Leichenhausgebühr) 60,00 €

#### **§ 6 Verwaltungsgebühren**

1.) Die Verwaltungsgebühren betragen:

- 1. für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabdenkmälern 10,00 €
- 2. für die Genehmigung zur Exhumierung 30,00 €

2) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung treffen.

**§ 7**  
**Auslagen**

Neben den Gebühren nach §§ 4 bis 6 erhebt die Gemeinde ihre im Einzelnen angefallenen Auslagen.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fraunberg, den 18.10.2006

Gemeinde Fraunberg

Wiesmaier, 1. Bürgermeister

**Hinweis:**

Die Satzung wurde in der Gemeinderatssitzung vom 17.10.2006 beschlossen, am 18.10.2006 ausgefertigt und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Fraunberg vom 27.10.2006 ortsüblich bekannt gemacht und ist somit am 28.10.2006 in Kraft getreten.